

E 2001 (D) 1/203

*Le Délégué suisse à la Commission centrale du Rhin, R. Herold,
au Chef du Département politique, G. Motta*

L

Zürich, 17. Januar 1938

Die Weiterführung der Beratungen über den von deutscher Seite aufgestellten Entwurf einer deutschen Schifffahrtspolizeiverordnung für das Rheinstromgebiet hat, wie in Frankfurt vereinbart, am 11. Januar in Köln begonnen, und die Beratungen sind, soweit der technische Ausschuss dafür zuständig war, am 13. Januar mit einer Einigung auf der ganzen Linie abgeschlossen worden. Im Anschluss an meinen Bericht vom 21. Dezember 1937¹ über die Verhandlungen in Frankfurt beehre ich mich, über die letzten Verhandlungen und den Stand der Angelegenheit im allgemeinen in Kürze noch folgendes auszuführen:

Die unter Vertretern der Rheinuferstaaten geführten Unterhandlungen verfolgten bekanntlich den Zweck, die von Deutschland autonom zu erlassende Schifffahrtspolizeiverordnung für das Rheinstromgebiet möglichst gleichlautend werden zu lassen mit dem von der Zentralkommission aufzustellenden Rheinschifffahrtspolizeireglement, um im Interesse der praktischen Schifffahrt die Geltung verschiedener Grundsätze auf den Rhein zu verhindern. Zur Erreichung dieses Zieles mussten an den bestehenden Entwürfen im Sinne der Angleichung bestimmte Anpassungen und Änderungen vorgenommen werden, mit denen man in Frankfurt bekanntlich schon recht weit gekommen war. Die damals noch ungelösten, wenn auch einer Lösung schon näher gebrachten

1. *Non reproduit.*

Schwierigkeiten bewegten sich, wie ich aus meinen früheren Ausführungen wiederhole, in zwei Richtungen:

1. Es musste für alle Zukunft Sicherheit dahin geschaffen werden, dass die in den einzelnen Staaten bestehenden und die neu zu erlassenden Schifffahrtspolizeivorschriften, soweit es sich um den Rhein handelt, gleichmässig fortbestehen sollen und nur gemeinsam geändert werden dürfen, und dass ferner die auf Grund dieser Vorschriften erteilten Zeugnisse und Bescheinigungen immer gegenseitig anerkannt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, war in Frankfurt ein Weg unverbindlich angedeutet und in Aussicht genommen worden, dessen Gangbarkeit davon abhing, dass die zuständigen deutschen Instanzen, die darüber noch zu konsultieren waren, ihm beistimmten. In Köln konnte man nun auf Grund einer Erklärung des deutschen Vertreters von der Voraussetzung ausgehen, dass in dieser Beziehung keine Hindernisse mehr bestehen. Unter diesen Umständen war die Bereinigung einer Anzahl in der Schwebe gebliebener Artikel leicht. Der Weg aber, um den es sich handelt, ist in der beiliegenden Niederschrift² aufgezeichnet, die von den Vertretern der beteiligten 5 Staaten paraphiert worden ist. Es handelt sich dabei naturgemäss nicht um einen eigentlichen Vertrag, zu dessen Abschluss besondere Vollmachten nötig gewesen wären, aber um eine Bindung, die, wenn Verabredungen irgendwie noch möglich sein sollen, respektiert werden wird. Das erste Wort wird dabei nach dem in Aussicht genommenen Verfahren übrigens die deutsche Regierung haben, so dass, wenn wider alles Erwarten etwas anderes herauskommen sollte, als man es in Aussicht nimmt und zugesagt hat, die Zentralkommission und die übrigen Staaten immer noch frei sind, das zu tun, was die Umstände gebieten werden.

2. Unsicherheit hatte in Frankfurt noch geherrscht über die Wiedergabe der nur auf einzelne Teile des Flusslaufes bezüglichen Sonderbestimmungen in den beidseitigen Verordnungen. Man konnte sich nunmehr auch in dieser Beziehung auf die damals geplante Lösung einigen. Danach werden die Verordnungen in ihrem Text über das Anwendungsgebiet nichts enthalten. Wohl aber wird Deutschland seine Verordnung, die anderen Staaten die ihre von der Zentralkommission zu beschliessende, auf den gleichen Tag, und zwar voraussichtlich auf den 1. Januar 1939, für ihr Staatsgebiet einführen und anwendbar erklären, mit dem Beifügen, dass die im eingeführten Reglement enthaltenen Bestimmungen, soweit sie den Rhein ausserhalb des betreffenden Staatsgebietes angehen, nachrichtlich (*à titre indicatif*) wiedergegeben seien. Von solchen Sonderbestimmungen werden aber beide Verordnungen alle auf den konventionellen Rhein bezüglichen Bestimmungen (sie sind zahlreicher als man auf Grund der geltenden Polizeiverordnung bisher meinte) in gleicher Anordnung enthalten. Die deutsche Verordnung, die sich auf das *Rheinstromgebiet* bezieht, wird darüber hinaus auch Sonderbestimmungen über den Main, den Neckar, die Lahn, usw. enthalten. Diese werden natürlich in die von der Zentralkommission aufzustellende Verordnung nicht aufzunehmen sein. Man wird aber dafür sorgen, dass der ungleiche Umfang der beiden Verordnungen die Nummerierung der Artikel und die sonstige Stoffanordnung nicht beeinflusst.

2. *Reproduit en annexe.*

Die deutsche Verordnung, soweit sie den Rhein selbst betrifft, und diejenige der Zentralkommission werden nun bis auf einige verschwindende, sachlich belanglose Kleinigkeiten wörtlich übereinstimmen. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die Vorlage der Zentralkommission noch einige materielle Änderungen erfahren, die indessen keine derartige Bedeutung haben, dass ihretwegen die Vereinheitlichung hätte aufs Spiel gesetzt werden dürfen. Es wird darüber in der kommenden Session der Zentralkommission zu berichten und zu beschliessen sein.

Was jetzt noch aussteht, ist einmal die neue Einordnung des Stoffes nach dem endgültig beschlossenen Schema, sodann die genaue Abstimmung des Wortlautes der deutschen Verordnung mit der deutschen Fassung des Textes der Verordnung der Zentralkommission. Im weiteren muss aber auch der französische Wortlaut der letzteren, der den Gegenstand der Beratungen des Ausschusses der Zentralkommission gebildet hatte, nochmals genau durchgesehen werden, soweit er in den Tagungen von Frankfurt und Köln nicht bereits angepasst worden ist, unter Abstimmung der deutschen und der französischen Fassung aufeinander. Da es sich um ein umfangreiches Werk handelt, wird diese Arbeit keine Kleinigkeit bedeuten und, nebenbei gesagt, alles andere als kurzweilig sein. Sie muss aber im Interesse der Sache gemacht werden und wird am 14. Februar³ in kleinerem Kreise in Berlin beginnen, um in einem Zuge

3. *Concernant ces négociations, R. Herold rapportait le 28 février au Chef du Département politique, G. Motta:* Diese Kommission hatte die Aufgabe, den Entwurf der deutschen Regierung zu einer Schifffahrtspolizeiverordnung für das Rheinstromgebiet und die in früheren Sitzungen parallel mit der Aufstellung der letzteren umgearbeitete deutsche Fassung des Entwurfes der Zentralkommission für ein neues Polizeireglement redaktionell vollständig aufeinander abzustimmen und im Anschluss an die hierfür gefundene endgültige deutsche Fassung auch den französischen Wortlaut des letzteren zu bereinigen. Diese Arbeit erwies sich noch als sehr umständlich und zeitraubend und konnte, trotz starker Anpassung der Kommission, erst am späten Abend des 23. Februar zu Ende gelangen. Es besteht jetzt aber die gewünschte Übereinstimmung, so dass die aufgewendeten Bemühungen als abgeschlossen gelten können.

Der weitere Verlauf der Angelegenheit soll nun nach den vorhandenen Absichten der folgende sein:

a. Zunächst wird Deutschland, und zwar voraussichtlich vor Ende März, den anderen Rheinuferstaaten den Wortlaut der gemeinsam aufgestellten deutschen Schifffahrtspolizeiverordnung für das Rheinstromgebiet mitteilen, mit der Erläuterung, es beabsichtige, diese Verordnung auf den 1. Januar 1939 für sein Gebiet in Kraft zu setzen. Damit wird, entsprechend dem Protokoll vom 12. Januar 1938, das ich Ihnen als Beilage zu meinem Bericht vom 17. gleichen Monats zur Kenntnis gebracht habe, und mit den darin angegebenen weiteren Eröffnungen, die Frage an die anderen Regierungen verbunden sein, ob sie geneigt wären, ein Gleiches zu tun.

b. Daraufhin wird die Rheinzentrakommission in ihrer Ende April stattfindenden Session ihr neues, damit übereinstimmendes Polizeireglement endgültig beschliessen und die ihr treu gebliebenen Regierungen ersuchen, es auf den 1. Januar 1939 für ihr Staatsgebiet in Kraft zu setzen. Die für die Beschlussfassung der Zentralkommission noch notwendigen Vorbereitungen sind in Strassburg beim Sekretariat umgehend eingeleitet worden, und es soll dafür überdies Anfang April noch eine Zusammenkunft des zuständigen Komitees der Zentralkommission stattfinden.

c. Endlich wird, sofern die Angelegenheit in der Zentralkommission im erwarteten Sinne in

durchgeführt zu werden. Dem Wunsche der Teilnehmer an den vergangenen Besprechungen entsprechend, mussten sich dafür, ausser einem deutschen Vertreter, der Unterzeichnete und sein niederländischer Kollege hergeben. Mitarbeit werden noch ein französischer und ein deutscher Herr als Sekretäre. Aus dieser Ausfeilungsarbeit der Redaktionskommission wird einerseits der deutsche Entwurf entstehen, den die Berlinerregierung im Sinne der Beilage den andern Uferregierungen noch vor der Frühjahrssession der Zentralkommission offiziell zur Kenntnis bringen wird, andererseits die Grundlage eines endgültigen Antrages an die Zentralkommission von seiten ihres mit dem Studium der Materie beauftragten Sonderausschusses.

Über den Stand der Angelegenheit dürfte damit das Nötige gesagt worden sein. Die heute vorliegende Sachlage dürfte die Schlussfolgerungen, die ich in meinem Bericht vom 21. Dezember 1937⁴ über die Frankfurter-Tagung gezogen habe, bestätigen und bekräftigen. Es sollten jetzt die Vorbedingungen dafür geschaffen sein, dass wir, allerdings nach vielen Mühen und Überwindung unerwarteter Hindernisse, auf das nächste Jahr zu einem neuen Rheinschiffahrtspolizeireglement kommen.

ANNEXE

Copie

Cologne, 12 janvier 1938

Le Gouvernement allemand saisira les Gouvernements belge, français, néerlandais et suisse du texte du Règlement de police arrêté à Cologne, en leur indiquant que le Reich a l'intention de mettre ce Règlement en vigueur à une date déterminée, demandera aux autres Gouvernements s'ils sont disposés à en faire autant et déclarera, sous condition de réciprocité, que rien ne doit être modifié à ce Règlement, non plus qu'aux autres prescriptions de police applicables à la navigation du Rhin, sans entente préalable avec les autres Etats intéressés. Il déclarera en outre reconnaître, sous la même condition, les documents délivrés par les autorités des Pays auxquels la communication du Gouvernement allemand aura été adressée.

La réponse de chacun des Gouvernements saisis par le Gouvernement allemand interviendra seulement après décision de la Commission Centrale du Rhin. Cette réponse reproduira les réserves de principe déjà formulées dans la réponse desdits Gouvernements à la note allemande du 14 novembre 1936, ainsi qu'à l'occasion de la Conférence de Dusseldorf. Il y sera précisé que les déclarations faites à titre de réciprocité sont basées sur le fait que le texte d'un Règlement identique à celui qui a été établi à Cologne de concert entre les représentants des Etats riverains du Rhin et la Belgique a été arrêté en commun au sein de la Commission Centrale du Rhin. Chacun de ces Gouvernements exprimera en outre la conviction qu'en attendant un règlement d'ensemble des questions intéressant la navigation du Rhin, une procédure de contact entre les représentants des Gouvernements, analogue à celle qui a été suivie pour la révision du Règlement de police, sera provisoirement adoptée en vue de la solution des problèmes particuliers qui pourraient se poser.

Ordnung kommt, jede Regierung nachher, im Sinne des oben unter a) erwähnten Protokolls, der deutschen Regierung auf ihre Anfrage im zustimmenden Sinn antworten.

Sofern sich diesem Plan kein unerwartetes Hindernis mehr entgegenstellt, wird das Ziel, trotz des Abfalls Deutschlands von der Zentralkommission, auf den Rhein ein einheitliches, neues Polizeireglement angewendet zu sehen, erreicht sein.

Für uns ist im Sinne dieses Programms vorderhand nichts weiteres vorzukehren, sondern es kann einfach zunächst der Deutschland obliegende erste Schritt abgewartet werden.

4. *Non reproduit.*